



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 9. Mai 2023
GZ 2023-0.264.770

Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 4. April 2023, GZ: 2023-0.069.463, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Durch den vorliegenden Entwurf sollen – neben der Sicherstellung DSGVO-konformer Regelungen – für den Endausbau des Elektronischen Impfpasses (eImpfpass) notwendige Anpassungen vorgenommen werden. So sieht beispielsweise der vorgeschlagene § 24c Abs. 6 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, BGBl. I 111/2012, vor, dass Gesundheitsdiensteanbieter unabhängig von der Verabreichung einer Impfung impfrelevante Vorerkrankungen und besondere Impfindikationen sowie Antikörperbestimmungen im zentralen Impfreister zu speichern haben. Als weitere Maßnahme zum Ausbau des eImpfpasses sieht der Entwurf in § 24f Abs. 4 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 etwa auch vor, dass der*dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister*in, den Landeshauptleuten sowie den Bezirksverwaltungsbehörden zur Erinnerung an empfohlene Impfungen eine spezifische Zugriffsberechtigung auf das zentrale Impfreister eingeräumt werden soll.

Als weitere Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs ist in § 24i des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 die Einrichtung einer eHealth-Servicestelle durch die*den für das Gesundheitswesen zuständige*n Bundesminister*in vorgesehen, zu deren Aufgaben u.a. die Sicherstellung von Vollständigkeit, Aktualität, Fehlerfreiheit, Konsistenz und Verfügbarkeit der im zentralen Impfreister gespeicherten Daten zählen soll.

(2) In seinem Bericht „Gesundheitsförderung und Prävention“ (Reihe Bund 2023/1, TZ 33) hob der RH hervor, dass die Schaffung einer klaren Datenlage zur Impfbeteiligung eine wesentliche Voraussetzung für zielgerichtete Maßnahmen zur Erhöhung der Durchimpfungsrate war. Er erachtete die Einführung des elektronischen Impfpasses als zweckmäßig, hielt aber auch fest, dass der Übergang zum Vollbetrieb im Sinne der Erfassung sämtlicher Impfungen im Herbst 2021 noch nicht erfolgt war. Der RH empfahl

dem Gesundheitsministerium, „mit Nachdruck auf die zeitnahe Realisierung des Vollbetriebs des elektronischen Impfpasses hinzuwirken und dabei im Interesse der Schaffung einer klaren Datenlage eine lückenlose Dokumentationsverpflichtung vorzusehen.“

Der RH begrüßt die geplanten Maßnahmen zum Ausbau des Impfpasses und die Errichtung einer eHealth-Service-Stelle, da diese Maßnahmen geeignet sind, zur besseren Verfügbarkeit von Informationen zur Impfbeteiligung und zur Optimierung der Impfversorgung der Bevölkerung beizutragen. Aus Sicht des RH berücksichtigen die angeführten Maßnahmen die Empfehlung des RH teilweise.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat